

PRÄAMBEL

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der H2O GmbH sowie der mit der H2O GmbH verbundenen Unternehmen (nachfolgend einheitlich „Lieferer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen und etwaigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
"Vertrag": die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen;
"Grobe Fahrlässigkeit": ein bewusstes oder leichtfertiges Außerachtlassen der Sorgfalt, die unter den gegebenen Umständen zur Vermeidung schwerwiegender Folgen für die andere Partei offensichtlich erforderlich ist;
"Schriftlich": mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Brief, E-Mail, Fax oder in anderer, von den Parteien vereinbarter Form;
"Liefergegenstand": die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation;
"Vertragspreis": der vereinbarte Preis; dies ist entweder ein Festpreis oder, im Falle einer von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Preisanpassungsklausel, der angepasste Preis.

PRODUKTINFORMATIONEN / -ANLEITUNGEN

3. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten, gleich in welcher Form, enthaltenen Informationen und Daten sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.
4. Der Lieferer stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten. Diese Informationen und Zeichnungen sind in je einem Exemplar auf Papier sowie in elektronischer Form zu übermitteln. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Fertigungszeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND VERTRAULICHKEIT

5. Sämtliche mit dem Liefergegenstand verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich integrierter Software und technischer Informationen zum Liefergegenstand, verbleiben beim Lieferer oder gegebenenfalls bei einem Dritten, der dem Lieferer eine Lizenz zur Vergabe von Unterlizenzen für diese Rechte erteilt hat. Vorbehaltlich etwaiger zwischen dem Dritten und dem Lieferer vereinbarter Beschränkungen erhält der Besteller ein nicht ausschließliches, unbefristetes und übertragbares Recht zur Nutzung dieser Rechte des geistigen Eigentums, jedoch ausschließlich in dem für den Zweck des Vertrags erforderlichen

Umfang. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, dem Besteller den Quellcode oder Updates für integrierte Software zur Verfügung zu stellen.

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt dies auch, wenn der Liefergegenstand und / oder die Software eigens für den Käufer entwickelt wurden.

6. Technische, kaufmännische und finanzielle Informationen sowie als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehende Informationen, die von einer Partei der anderen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Informationen dürfen daher ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weder übermittelt, mitgeteilt noch anderweitig offengelegt werden.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

7. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
8. Der Lieferer muss die Abnahmeprüfung dem Besteller schriftlich so rechtzeitig anzeigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller schuldhaft nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann
9. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen,
10. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

11. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS® auszulegen.
Sofern im Vertrag keine besondere Lieferklausel vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „Ex Works“ (EXW) am Herstellungsort des Liefergegenstands.
Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer EXW- oder FCA („Free Carrier“)-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr dennoch mit Übergabe des Liefergegenstands an den ersten Frachtführer über.
Teillieferungen sind ausdrücklich gestattet, sofern nicht abweichend etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

LIEFERFRIST, VERZÖGERUNGEN

12. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.

13. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

Unterlässt der Lieferer eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

14. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 45 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Besteller, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 22 und Ziffer 48 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern» Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

15. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 % des Vertragspreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 5 % des Vertragspreises nicht überschreiten.

Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Vertragspreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 16 beendet worden ist:

16. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 15 zu fordern, Und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen.

Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den Besteller zurückzuführen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 15, darf 15 % desjenigen Teils des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 15 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an pauschalierem Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer zu.

17. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 15 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 16 hinaus können seitens des Bestellers im Falle der Verzögerung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers vorliegen
18. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeiten Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung aus einem Grund nicht an, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, so hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen Vertragspreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

19. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einen in Ziffer 45 genannten Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer oder einen in Ziffer 45 genannten Umstand zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Vertragspreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

ZAHLUNGEN

20. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Hälfte des Vertragspreises bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen und der Rest bei Lieferung des Liefergegenstandes.
21. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.
22. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betriebskosten fordern. Der Zinssatz entspricht dem zwischen den Parteien vereinbarten Zins oder liegt anderenfalls 8 Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRG). Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1 % des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand/ so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz der ihm entstandenen Kosten und Schäden, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden, verlangen.

EIGENTUMSVORBEHALT

23. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 11.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

24. Der Liefergegenstand muss vertragsgemäß sein. Nach Maßgabe dieser Ziffer und der Ziffern 25-44 ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen des Liefergegenstandes (nachfolgend „Mangel“) zu beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.
25. Der Lieferer haftet nicht für Mängel aufgrund der Konstruktion, der Materialien oder Produktionsmethoden, die durch den Besteller geliefert, beigelegt oder vorgeschrieben wurden.
26. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

27. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z. B. Mängel aufgrund von fehlerhafter oder unsachgemäßer Aufstellung, Instandhaltung, Reparatur oder aufgrund etwaiger Änderungen durch den Besteller oder einen vom Besteller beauftragten Dritten. Der Lieferer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.

28. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß §445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die Ablaufhemmung aus §445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Besteller abgeliefert hat.

29. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes beseitigt, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel des reparierten Teils oder des Austauschteils zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer 28 genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.

Der Lieferer haftet für Mängel an keinem Teil des Liefergegenstandes länger als ein Jahr ab dem Ende der in Ziffer 28 genannten Haftungsdauer oder ab dem Ende einer anderen von den Parteien vereinbarten Haftungsdauer.

30. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 28 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer 29 zu erfolgen.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels sowie etwaige sonstige Rechte in Bezug auf den Mangel.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand/ die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.

31. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 30 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf ihre Kosten gemäß Ziffern 24-44 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern der Lieferer nicht die Zusendung an den Herstellungsort oder an einen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter hält.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Lieferer den Versand des mangelhaften Teiles an den Herstellungsort oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen.

32. Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Geräte, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
33. Sofern nicht nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.
34. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem im Vertrag für die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes genannten Ortes, oder, falls dieser nicht angegeben wurde, an dem Ort der Lieferung, befindet.
35. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
36. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 30 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen.
37. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung nach Ziffer 31 oder 43 nicht nach, kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.
- Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendige Mängelbeseitigung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen, sofern der Besteller oder der Dritte diese fachgerecht ausführen.
- Wurde die Mängelbeseitigung erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.
38. Wird der Mangel am Liefergegenstand gemäß Ziffer 37 nicht erfolgreich beseitigt,
- a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 % des Vertragspreises überschreiten darf; oder
- b) ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, der aufgrund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz sämtlicher Schäden, einschließlich indirekter oder Folgeschäden, bis zu einem Betrag von maximal 15 % des Teils des Vertragspreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlichen Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

39. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern 24-38 haftet der Lieferer nicht für Mängel, Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

HAFTUNG BEI VERLETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

40. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet- der Lieferer gegenüber dem Besteller nach Maßgabe dieser Ziffer sowie der Ziffern 41-44 für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums durch den Liefergegenstand in dem Land des Bestellers. In diesem Fall entschädigt der Lieferer den Besteller und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese Ansprüche durch eine rechtskräftige Entscheidung oder einen vom Besteller genehmigten Vergleich bestätigt werden.

Der Lieferer haftet jedoch nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall und Vertragseinbußen des Bestellers.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.

41. Der Lieferer haftet nicht für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums aufgrund:
- der Nutzung des Liefergegenstandes außerhalb des Landes des Bestellers;
 - der Nutzung des Liefergegenstandes in einer nicht vereinbarten oder in einer für den Lieferer nicht vorhersehbaren Weise;
 - der Nutzung des Liefergegenstandes zusammen mit Ausrüstung oder Software, die nicht von vom Lieferer geliefert wurden, oder
 - einer durch den Besteller vorgegebenen oder Ausführung.
42. Der Lieferer haftet nur dann, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich von einem bei ihm eingehenden Anspruch nach Ziffer 40 in Kenntnis setzt und dem Lieferer die Entscheidung über die Abwicklung des Anspruchs überlässt.
- Die Abwehr der in Ziffer 40 bezeichneten Ansprüche erfolgt auf Kosten des Lieferers. Der Lieferer entschädigt den Besteller für sämtliche Beträge, die dieser aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder eines vom Besteller genehmigten Vergleichs zu zahlen verpflichtet ist.
43. Der Lieferer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Behebung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums durch:
- Einräumung des Rechts zur Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller,
 - Anpassung des Liefergegenstandes in einen verletzungsfreien Zustand oder
 - Ersatz des Liefergegenstandes durch ein Produkt/ das ohne Verletzung anwendbarer Rechte des geistigen Eigentums genutzt werden kann.
44. Sorgt der Lieferer nicht unverzüglich für eine Beseitigung der Verletzung gemäß Ziffer 43, gelten Ziffern 37, 38 und 39 entsprechend.

HÖHERE GEWALT

45. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand/ Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- Import- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.
- Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
46. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für die dem Lieferer entstehenden Kosten für Lagerung, Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes sowie für die Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen seiner sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten zu entschädigen.

47. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 45 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

48. Jede Partei hat das Recht/ die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

49. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall/ Vertragseinbußen und jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

50. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

51. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

***ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG VON
MONTAGE UND INBETRIEBNAHME*****PFLICHTEN DES LIEFERERS**

52. Der Lieferer hat zur vereinbarten Zeit eine oder mehrere fachkundige Personen einzusetzen, welche:

a) die Montage oder Inbetriebnahme selbstständig erbringen

oder

b) dem Besteller oder seinem Vertreter am Montageort gemäß Ziff. 61.1 die für die Montage des Liefergegenstandes durch den Besteller bzw. für die Inbetriebnahme durch den Besteller notwendigen Anweisungen erteilen und die Umsetzung der Anweisungen des Lieferers überwachen.

Die Anzahl und jeweilige Qualifikation des Personals des Lieferers sowie die geschätzte Montagedauer sind gesondert zu vereinbaren.

Der Lieferer hat den Besteller rechtzeitig vor Beginn der Montage- bzw. der Inbetriebnahmearbeiten von etwaigen besonderen Gefahren in Kenntnis zu setzen, die sich aus der Ausführung der Montage und der Inbetriebnahme ergeben könnten.

53. Der Lieferer hat rechtzeitig Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Art der Montage des Liefergegenstandes hervorgeht sowie alle notwendigen Informationen für die Vorbereitung geeigneter Fundamente, für den Zugang des Liefergegenstandes sowie der erforderlichen Geräte zum Montageort und für die Herstellung aller erforderlichen Anschlüsse an den Liefergegenstand.

REGIONALE GESETZE, VORSCHRIFTEN UND REGELN

54. Der Besteller hat den Lieferer rechtzeitig von vor Ort geltenden regionalen Gesetzen, Vorschriften und Regeln in Kenntnis zu setzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflichten des Lieferers erforderlich ist. Der Lieferer stellt die Befolgung dieser Gesetze, Vorschriften und Regeln durch sein Personal sicher.

PFLICHTEN DES BESTELLERS

55. Der Besteller hat rechtzeitig Vorarbeiten zu leisten, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Montage des Liefergegenstandes und den ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes gegeben sind. Dies gilt nicht für Vorbereitungsarbeiten, die gemäß Vertrag vom Lieferer zu erbringen sind.
56. Die in Ziffer 55 genannten Vorbereitungsarbeiten sind vom Besteller nach den vom Lieferer gemäß Ziffer 53 zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Informationen auszuführen. Ist der Besteller für den Transport des Liefergegenstandes zum Montageort verantwortlich, so hat er dafür zu sorgen, dass sich der Liefergegenstand vor dem vereinbarten Termin für den Beginn der Montage-, Inbetriebnahme- und/oder der Überwachungsarbeiten am Montageort befindet.
57. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Er muss bereit sein, mit den Montage- und/oder Inbetriebnahmearbeiten zu beginnen und dafür sorgen, dass die Arbeiten, einschließlich der Überwachungsarbeiten, effizient durchgeführt werden können.
 - b) Das Personal des Lieferers ist in der Lage, die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der normalen Arbeitszeit zu arbeiten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
 - c) Er muss den Lieferer rechtzeitig vor Beginn der Montage schriftlich über alle einschlägigen, am Montageort geltenden und vom Personal des Lieferers zu beachtenden Sicherheitsvorschriften in Kenntnis setzen.
 - d) Die Montage, Inbetriebnahme und/oder Überwachung darf nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt werden. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten zu treffen und während der gesamten Arbeiten beizubehalten.
 - e) Das Personal des Lieferers hat die Möglichkeit, in der Nähe des Montageorts angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und hat Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalen Standards entsprechen.
 - f) Er hat dem Lieferer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung von persönlichen Gegenständen des Personals des Lieferers zur Verfügung zu stellen.
 - g) Er stellt dem Lieferer unentgeltlich ausreichende Büroflächen am Montageort zur Verfügung, die mit Internetanschluss ausgestattet sind.
 - h) Er gibt kostenlos die erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal des Lieferers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Bestellers ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Montageort erhält.

ZEITBASIERTE ABRECHNUNG DER MONTAGE-, INBETRIEBNAHME- UND/ODER ÜBERWACHUNGSARBEITEN

58. Haben die Parteien die zeitbasierte Abrechnung der Arbeiten vereinbart, so gilt Folgendes:

- 58.1 Die vom Besteller zu zahlenden Sätze ergeben sich aus den Regelungen des Vertrages. Die Sätze sind zahlbar ab dem Datum der Abreise vom Werk des Lieferers bis zum Datum der Rückkehr, einschließlich arbeitsfreier Zeit.
- 58.2 Zahlungen für die erfolgten Arbeiten sind gegen monatliche Rechnungen vorzunehmen. Die Zahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen.
- 58.3 Folgende Posten werden separat in Rechnung gestellt:
- a) alle angemessenen Reisekosten, die dem Lieferer für sein Personal entstanden sind, sowie die Kosten für den Transport seiner Ausrüstung und der persönlichen Habe entsprechend der im Vertrag vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
 - b) Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Lebenshaltungskosten, einschließlich angemessener Tagegelder für jeden Tag der Abwesenheit des Personals des Lieferers vom Wohnsitz, einschließlich arbeitsfreier Tage und Feiertage. Taggelder sind auch bei Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall auszuzahlen;
 - c) Überstunden sowie Arbeit an lokal anerkannten Ruhe und Feiertagen bzw. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Lieferer verlangten Sätzen;
 - d) notwendiger Zeitaufwand für:
 - Vorbereitung und Formalitäten in Bezug auf Hin und Rückreise des Personals des Lieferers;
 - Hin- und Rückreise und andere Reisen, auf die das Personal gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Tarifverträgen im Land des Lieferers Anspruch hat;
 - tägliche Hin- und Rückfahrten zwischen der Unterkunft und dem Montageort, sofern eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigend;
 - e) sämtliche vertragsgemäße Ausgaben des Lieferers für seine Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen;
 - f) sämtliche Steuern und Abgaben, die der Lieferer oder sein Personal im Land der Überwachungsarbeiten vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat;
 - g) alle nicht unter a) - f) fallende Kosten, die vom Lieferer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die durch einen Umstand verursacht wurden, der nicht dem Lieferer zuzuschreiben ist.

PAUSCHALIERTE ABRECHNUNG DER MONTAGE-, INBETRIEBNAHME- UND/ODER ÜBERWACHUNGSARBEITEN

59. Haben die Parteien für die Bezahlung der Arbeiten einen Pauschalbetrag zu Grunde gelegt und ist diese Pauschale nicht im Preis für den Liefergegenstand bereits enthalten, hat die Zahlung gegen entsprechende Rechnungen zu 10 % bei Unterzeichnung des Vertrages, zu 30 % bei Beginn der Überwachungsarbeiten und die Begleichung des Restbetrages der Pauschale bei Abschluss der Überwachungsarbeiten zu erfolgen.

60. Der vereinbarte Pauschalpreis umfasst alle unter Ziffer 58.3 (a) bis (e) aufgeführte Posten. Bei Verzögerung oder Einstellung der Arbeiten aus Gründen, die dem Besteller oder einem seiner Vertragspartner, nicht aber dem Lieferer, zuzurechnen sind, entschädigt der Besteller den Lieferer für alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- a) Kosten und Zusatzarbeiten aufgrund der Verzögerung;
 - b) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten zum und vom Montageort;
 - c) zusätzliche Kosten, einschließlich Kosten, die dem Lieferer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
 - d) zusätzliche Kosten für Reisen sowie für Unterkunft und Verpflegung des Personals des Lieferers;
 - e) zusätzliche Finanzierungskosten und Kosten für Versicherungen;
 - f) andere belegte Kosten, die dem Lieferer aufgrund von Abweichungen vom vereinbarten Programm der Montage, Inbetriebnahme und/oder Überwachung entstanden sind;
 - g) alle nicht unter a) - f) fallende Kosten, die vom Lieferer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die durch einen Umstand verursacht wurden, der nicht dem Lieferer zuzuschreiben ist.

Wenn diese Kosten zeitabhängig sind, richten sich diese Sätze nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Lieferer verlangten Sätzen.

VERTRETER AM MONTAGEORT UND BAU-TAGEBUCH/MONTAGEBERICHT

61. 1. Jede der Parteien benennt durch schriftliche Mitteilung eine Person, die sie während der Arbeiten vertreten soll. Eine solche Benennungsmitteilung muss rechtzeitig vor Beginn der Montage-, Inbetriebnahme und/oder Überwachungsarbeiten erfolgen. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, sind sie befugt, in allen die Arbeiten betreffenden Angelegenheiten im Namen ihrer jeweiligen Partei zu handeln. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen darauf Bezug genommen wird, dass eine Mitteilung schriftlich zu erfolgen hat, ist der Vertreter berechtigt, eine solche Mitteilung für die von ihm vertretene Partei entgegenzunehmen.
61. 2. Der Lieferer führt ein Bau-Tagebuch/Montagebericht, in das er sämtliche erfolgte Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Überwachungsarbeiten sowie etwaig aufgetretene Probleme einträgt, einschließlich aller Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften. Das Bau-Tagebuch/ der Montagebericht ist regelmäßig von den Vertretern der Parteien zu aktualisieren und zu unterzeichnen.

AUßERVERTRAGLICHE ARBEITEN

62. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Personal des Lieferers zur Vornahme von Arbeiten, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferers heranzuziehen.

EINSTELLUNG DER ARBEITEN

63. Bleibt die Begleichung einer Rechnung zum Fälligkeitstermin aus, ist der Lieferer berechtigt, die Arbeiten ohne vorherige Ankündigung einzustellen und sein Personal abzuziehen.
64. Werden die Arbeiten aus Gründen eingestellt, die nicht vom Lieferer zu verantworten sind:
- ist der Besteller berechtigt, das Personal des Lieferers nach Hause zu schicken, sofern er die sich daraus ergebenden Kosten trägt;
 - ist der Lieferer berechtigt, sein Personal auf Kosten des Bestellers zurückzurufen, sofern die Einstellung der Arbeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus fortbesteht.

Wird das Personal des Lieferers nach Hause geschickt oder gemäß dieser Ziffer zurückgerufen, führt dies nicht zur Beendigung des Vertrages und seine Durchführung ist lediglich so lange ausgesetzt, bis der Besteller schriftlich die Rückkehr des Personals des Lieferers an den Montageort unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen oder einer anderweitig vereinbarten Frist verlangt.

Dauert die Einstellung der Montagearbeiten länger als drei Monate, ist der Lieferer zur Kündigung des Vertrages über die Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Überwachungsarbeiten berechtigt. Der Lieferer hat in diesem Fall Anspruch auf eine Entschädigung. Bei einer zeitbasierten Abrechnung der Arbeiten hat er Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeitszeit, der entstandenen Kosten sowie auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 25 %, oder eines anderen zwischen den Parteien vereinbarten Prozentsatzes der aufzuwendenden Zeit, wenn die Montage, Inbetriebnahme und/oder Überwachung planmäßig abgeschlossen worden wären. Bei einer pauschalierten Abrechnung hat er Anspruch auf Zahlung des noch nicht ausgezahlten Teils des Pauschalbetrages, abzüglich der durch die Kündigung ersparten Kosten.

HAFTUNG DES LIEFERERS

65. Der Lieferer haftet für sämtliche Schäden am Liefergegenstand und am Eigentum des Bestellers, die durch Fahrlässigkeit des Lieferers während der Montage, Inbetriebnahme und/oder Überwachung verursacht werden, sowie für sämtliche Mängel der Montagearbeit, die auf eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferers gemäß Ziff. 52 zurückzuführen sind. Die maximale Haftung des Lieferers ist jedoch der Höhe nach auf den für die Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Überwachungsarbeit in Rechnung gestellten oder in Rechnung zu stellenden Preis begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

Werden durch die Fahrlässigkeit oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferers zusätzliche Montagearbeiten erforderlich, so hat der Lieferer damit verbundene Arbeit unentgeltlich zu erbringen.

66. Sofern nichts anderes in diesen Allgemeinen Bedingungen vereinbart ist, ist eine Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.

Stand Juli 2024